

# Heimat- und Verkehrsverein „Für ein lebenswertes Gehrden e. V.“

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen "Heimat- und Verkehrsverein "Für ein lebenswertes Gehrden e. V.". Er soll unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Brakel eingetragen werden und hat seinen Sitz in 33034 Brakel Gehrden.

### § 2 Wesen und Aufgabe

Der Heimat- und Verkehrsverein "Für ein lebenswertes Gehrden e. V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der heimatlichen Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Errichtung und den Unterhalt von Naturschutzmaßnahmen
- die verantwortliche Übernahme von Aktionen und Projekten des Landschafts- und Naturschutzes, so
  - a) die Anlage und die Pflege eines Obstbaumlehrpfades und eines Hudewaldes
  - b) die Gestaltung von Wanderwegen
  - c) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, für die Einwohner und die Feriengäste Gehrden
- Beiträge zur Pflege und Unterhalt von Bau- und Naturdenkmälern
- Die Errichtung und den Unterhalt einer "Heimatstube", umso historische Quellen und geschichtliche Gegenstände und Dokumente den Fragen der Gegenwart gegenüber zu stellen
- die Sensibilisierung für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere für die Jüngsten unserer Gemeinschaft
- Förderung und Unterstützung von ortsansässigen Vereinen Gremien und Einrichtungen, insbesondere Kindergarten, Kath. Grundschule und jugendarbeitbetreibende Vereine in Fragen des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes
- die Wahrnehmung aller Aufgaben und Verpflichtungen, die möglich erscheinen, damit Gehrden auch wirklich lebenswert bleibt
- die Fortführung der Aufgaben und Ziele der BI "Für ein lebenswertes Gehrden e. V.", die unter diesen Voraussetzungen eine Neuformulierung des Vereinsnamens und programatische Erweiterungen des Sinn und Zwecks ausdrücklich betont.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Heimat- und Verkehrsverein "Für ein lebenswertes Gehrden e. V." ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mittel und Vereinsvermögen**

Die zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgl. – Versammlung beschließt
- b) Spenden
- c) Erlöse aus Veranstaltungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Eintritt und Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen möchten.

Beitragspflicht besteht allerdings erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Mitglied des Vereins können auch Personenvereinigungen werden. Über den Beitragsantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5a Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglied kann werden, wer vom Vorstand oder einem Mitglied vorgeschlagen wird und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Ehrenmitglieder werden vom Beitrag freigestellt.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären ist. Er wird jeweils wirksam zum Ende des Kalender-, bzw. Geschäftsjahres
- b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwiderhandelt, bzw. wenn es länger als 1 Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.

Der Ausschluss wird dem / der Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Hierüber entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung endgültig.

Mit dem Tage des Austrittes oder des Ausschlusses ( Tag der Wirksamwerdung) erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein

- c) durch Tod

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Für das Eintrittsjahr ist er in vollem Umfang zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8a Vereinsabteilungen**

Dem Heimat- und Verkehrsverein "Für ein lebenswertes Gehrden e. V." ist die Sektion Gehrden des Eggegebirgsverein als Abteilung eingegliedert.

Die Abteilung bestimmt ihren Vorstand selbständig.

Die Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Heimat- und Verkehrsvereins.

### **§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführer
- d) Vorsitzender der EGV Abteilung
- e) Beisitzer – frei für jeweiligen Ortsheimatpfleger
- f) Beisitzer – frei für 1 Mitglied des Bezirksausschusses
- g) Beisitzer – frei für 1 Mitglied des landw. Ortsvereins
- h) Beisitzer – frei für den Fremdenverkehr
- i) Beisitzer – für Kultur
- j) Beisitzer – 2. Vertreter der EGV Abteilung
- k) Beisitzer – Wegewart
- l) Beisitzer
- m) Beisitzer
- (n) Für besondere Projekte, kann der Vorstand, für diesen Zweck eine Arbeitsgruppe einsetzen. Der Sprecher dieser Gruppe ist für die Dauer dieses Projektes Mitglied des Vorstandes.

Vorstand im Sinne des § 26, BGB sind:

- ) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführer

Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes sind berechtigt, den Verein zu vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine Ersatzwahl ist in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen und zwar für die verbleibende Legislaturperiode des Vorstandes.

Der Vorstand leitet den Verein gem. der in der Satzung beschriebenen Aufgaben und Ziele, bzw. des Sinnes und des Zweckes dieses Vereines. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

In der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit, vorausgesetzt, es wurde form- und fristgemäß geladen.

Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage; die Einladung erfolgt durch Aushang und möglichst durch Veröffentlichung in der Lokalpresse.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal – und zwar nach Möglichkeit im 3., bzw. 4. Monat des Kalenderjahres – statt.

Weiter Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn

- a) besondere Entwicklungen dies erfordern
- (b) auf schriftlichen Antrag mit Begründung, der von mindestens zwanzig Vereinsmitgliedern unterzeichnet werden muss, dies gefordert wird
- (c) der Gesamtvorstand dies mit absoluter Mehrheit beschließt

Gewählt wird in offener Abstimmung.

Geheim gewählt wird auf Beschluss des Vorstandes, bzw. , wenn mindestens zehn Vereinsmitglieder dies in der Mitgl.- Versammlung fordern, oder aber zuvor schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende; im Verhinderungsfall der Stellvertreter. In Beiträgen zur Sache kann sich der geschäftsführende Vorstand von der Leitung entbinden lassen und diese Aufgabe einem eigens zu Wählenden Versammlungsleiter übertragen.

### **§ 11 Satzungsänderung**

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur dann möglich, wenn in der form- und fristgemäßen Einladung auch darauf als TOP darauf verwiesen wurde. Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen sind dem Amtsgericht Brakel und dem Finanzamt in Höxter unverzüglich anzuzeigen. Der Vorstand hat das Recht, Satzungsänderungen, die nur vom Amtsgericht, bzw. vom Finanzamt gewünscht / gefordert werden, eigenständig, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Sachverhalt ist der jeweils nachfolgenden Mitgliederversammlung zu erläutern und zur abschließenden Beschlussfassung vorzustellen.

### **§ 12 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder-versammlung beschlossen werden. Dies ist der Fall, wenn der Sinn und der Zweck, die Aufgaben und Ziele des Vereines, nicht mehr gegeben erscheinen. Zur Auflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienen Mitgliedern – mindestens jedoch sieben- erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins erhält das erbleibende Vermögen die Stadt Brakel mit der Auflage, diese verbliebenen Mittel nur, und nur im Stadtteil Gehrden, für natur- und landschaftspflegerische Aktivitäten zu verwenden. Über die Verwendung entscheidet die Stadt Brakel.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung löst die am 21.03.1996 beschlossene Satzung des Heimat- und Verkehrsvereins "Für ein lebenswertes Gehrden e. V." ab. Sie tritt mit der Beschlussfassung, spätestens jedoch mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 33034 Brakel in Kraft.

33034 Brakel – Gehrden, den 06.03.2008

Heinz Schonlau  
1. Vorsitzender

Harald Kisters  
2. Vorsitzender

Afra Peters  
Geschäftsführer